

§ 5

Prüfungen

(1) Die Prüfung der Schüler erfolgt nach der geltenden Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für Externe gilt die Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externerprüfungsordnung — (GBI. II S. 503).

(3) Nach dem Bestehen der Abschlußprüfung erwirbt der Prüfling die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

„Landwirtschaftlich-technischer Assistent (Spezialrichtung Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung)“,

„Landwirtschaftlich-technischer Assistent (Spezialrichtung Biologie)“ oder

„Landwirtschaftlich-technischer Assistent (Spezialrichtung Chemie)“,

„Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“,

„Veterinärtechniker“.

(4) Die Landwirtschaftlich-technischen Assistenten können in den Instituten der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Forstwirtschaft und in den sozialistischen Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Gartenbaubetrieben eingesetzt werden. Die Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten können in den Instituten des Veterinärwesens und in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und die Veterinärtechniker in den staatlichen Tierarztpraxen, der staatlichen Verwaltung und in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1956 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft (GBI. II S. 305) außer Kraft.

■ Berlin, den 21. April 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reiche 11

Anordnung

über die Verwendung von Pediskopen.

Vom 9. Mai 1961

§ 1

(1) Röntengeräte, die zur Durchleuchtung der unteren Liedmaßen bestimmt sind (Pediskope), dürfen nur durch einen dazu berechtigten Arzt für röntgendiagnostische Zwecke benutzt werden.

(2) Die Verwendung von Pediskopen zur Kontrolle der Paßform von Schuhen in Schuh Verkaufsstellen ist nicht gestattet. Die Bauelemente vorhandener Pediskope sind interessierten Betrieben oder anderen Einrichtungen zur weiteren Verwendung anzubieten. Ist die

weitere Verwendung der Röntgenröhre nicht möglich (z. B. für Demonstrationszwecke in Einrichtungen der Volksbildung), muß sie durch Zerschlagen unbrauchbar gemacht werden.

§ 2

(1) In orthopädischen Schuhmaß Werkstätten können Pediskope zur Kontrolle des Sitzes orthopädischer Hilfsmittel verwendet werden. Sie dürfen nur von besonders dazu ausgebildeten Personen, die vom Betriebsleiter verantwortlich eingesetzt sind, bedient werden.

(2) Die Ausbildung dieser Personen erfolgt in einer dazu berechtigten Strahlenklinik oder orthopädisch-chirurgischen Röntgenabteilung. Sie muß sich neben der Vermittlung der technischen Fertigkeiten zur diagnostischen Verwendung der Pediskope vor allem auf die Schutzbestimmungen gegen die Einwirkung von Röntgenstrahlen erstrecken. Der Nachweis der Röntgenausbildung muß dem Betriebsleiter gegenüber durch Zeugnis einer anerkannten Ausbildungsstätte, die berechtigt ist, mittleres medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal auszubilden, erbracht werden.

§ 3

(1) Auf die Arbeit mit Pediskopen findet die Arbeitsschutzanordnung 950 vom 25. November 1954 — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben — (GBI. I 1955 S. 13) Anwendung. Diese Arbeitsschutzanordnung muß im Betrieb so ausliegen, daß die mit Röntgenarbeiten beschäftigten Personen jederzeit Einsicht nehmen können.

(2) Für die gesundheitliche Überwachung des mit dem Pediskop arbeitenden Personals gelten die Bestimmungen der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBI. I S. 502) in Verbindung mit der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. April 1957 (GBI. I S. 285).

§ 4

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Pediskope zu anderen als den in §§ 1 und 2 bezeichneten Zwecken verwendet oder ihre Anwendung gestattet oder ermöglicht.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1961

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: J a h n k e

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers